

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung jeweils

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Gerresheimer Straße	Kreisverkehr	10	876

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
2	Edvard-Grieg-Weg	Wendehammer	27	327
3	Steinauer Straße	Stichweg zwischen Haus Nr. 47 und 59	31	594
4	Meide	Stichweg vor den Neubauten Haus Nr. 56/56a	31	612, Teilfläche aus 597
5	Im Loch	Von der Hochdahler Straße bis zur Einmündung der Straße „Zum Forsthaus“	40	96, 67, Teilfläche aus 64 und 102

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgängerverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
6	Weg	vom Wendehammer Heiligenstraße zum Warrington-Platz (Wegefläche ohne Begleitgrün)	49	Teilfläche aus den Flurstücken 1002, 1007, 1012 und 1013

- als sonstige Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße Weg Wirtschafts- weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück

Lfd. Nr.	Straße Weg Wirtschafts- weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
7	TG-Zufahrt	vom Wendehammer Itterstraße bis zum Rolltor der Stadthallen Tiefgarage	58	1247
8	Wirtschaftsweg	Zum Forsthaus - Teilflächen	40	107, Teilfläche aus 102,
9	Wirtschaftsweg	Im Loch - Teilflächen	40	122, Teilfläche aus 102,
10	Parkplatz	B&R-Anlage Hagelkreuzstraße	49	1271
11	Parkplatz	B&R-Anlage Talstraße	59	1125, 1127

Erläuterungen und Begründungen:

Die lfd. Nr. 1 bis 11 mit Ausnahme von Nr. 5 werden dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße bzw. als Weg o.ä. erstmalig gewidmet.

Die Erschließungsanlagen 1, 2, 6 bis 11 stehen dem Verkehr seit Jahren zur Verfügung.

Die Erschließungsanlagen 5 und 6 sind derzeit im Bau. Die Widmung zu diesen beiden Straßenabschnitten wird erst nach der Übernahme der ausgebauten Flächen durch die Stadt Hilden im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Für die im Privateigentum stehende Wegeverbindung zwischen Warrington-Platz und Heiligenstraße haben die Eigentümergemeinschaften über Herrn Rechtsanwalt Wolff auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen des Kaufvertrages UR 1372/1993 (Verkäufer: Stadt Hilden), die Widmung der öffentlich genutzten Wegefläche beantragt.

Die Erschließungsfläche Nr. 5 wurde von Wirtschaftsweg (Widmung am 26.05.2000) in Anliegerstraße hochgestuft, um dem Verkehrsaufkommen der Autobahnpolizei gerecht zu werden. Die Fläche wird mit erhöhter Priorität im Winterdienst bearbeitet und fällt daher nicht in den Bereich eines Wirtschaftsweges.

gez.

B. Alkenings

Bürgermeisterin